



INFO DIENST

**Entwicklungsinitiative:
Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf**

Rechtsfragen der Kooperation

Nr. 1 / 2003

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die Modellversuchsreihe „Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ hat hinsichtlich der Frage, wie die Zusammenarbeit organisiert ist, auch einen „experimentellen“ Charakter. Dies betrifft unter anderem die rechtlichen Beziehungen, die zwischen Arbeitsämtern, Bildungsträgern und anderen Beteiligten geknüpft sind: deren Rechtsqualitäten waren zu Beginn der Modellversuchsreihe nur schwer vorherzusehen. Aus diesem Grund ist die Bearbeitung von Rechtsfragen ein Bestandteil der Prozessbegleitung, welcher von der BBJ Consult AG bearbeitet wird.

Am 12./13. Juni 2002 fand in Berlin der erste Workshop zu „**Rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Kooperationsstrukturen**“ statt. Die Dokumentation des Workshops finden Sie unter: www.neuefoerderstruktur.de – Publikationen. Auf der Grundlage der umfangreichen Dokumentation haben wir für diese Ausgabe u. a. eine Auswahl wichtiger Ergebnisse zusammengestellt, die auch für einen breiteren Leserkreis von Interesse sein dürften. Die vorliegende Ausgabe enthält:

- Anmerkungen zu Kooperationsmodellen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Hinweise zu Fragen des Umsatzsteuerrechts, vor allem im Zusammenhang mit Case Management
- Stellungnahmen zu den Hartz-Gesetzen
- Anmerkungen zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes
- Info Börse mit Links und Hinweisen auf ein Projekt und Literatur.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass sowohl die Workshop-Dokumentation als auch dieser Info Dienst eher den Status eines Problemaufrisses

haben und gegebenenfalls eine Rechtsberatung durch einen Anwalt sowie eine Einzelfalllösung nicht ersetzen können.

Dass Sie interessante Anregungen für Ihre Arbeit in dieser Ausgabe finden, wünscht sich die Redaktion.

RUNDERLASSE UND MITTEILUNGEN DER BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT

Auf der 2. Projektkonferenz der Entwicklungsinitiative im Mai 2002 äußerten viele Teilnehmer/innen den Wunsch, den Status berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen hinsichtlich der geltenden **steuerrechtlichen Vorschriften** zu klären. Die **Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit** gab deshalb am 26. Juli 2002 ein **Schreiben an die am Modellversuch beteiligten Arbeitsämter** heraus, das diesem Wunsch Rechnung trägt. Der Abschnitt, der berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen betrifft, lautet:

„Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt (§ 61 Abs. 1 SGB III). Neben den Förderelementen des Runderlasses 42/96 gehören dazu auch Angebote zur Kompetenzfeststellung, zur Verstärkung der Medienkompetenz, Qualifizierungsbausteine sowie die Bildungsbegleitung. Die Bildungsbegleitung leistet einen Beitrag zur Qualifizierung und Stabilisierung der Jugendlichen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung. Aufgabe der Bildungsbegleitung ist es, den Qualifizierungsplan gemeinsam mit den an dem Prozess beteiligten Personen und dem Jugendlichen abzustimmen, den Verlauf zu überprüfen und den Plan ggf. zu modifizieren bzw. fortzuschreiben. Bildungsbegleitung wird ebenfalls bei der Organisation von Übergängen in neue Qua-

lifizierungsstufen und in betrieblicher Ausbildung aktiv. Sie stellt Unterstützungsangebote für Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung aufgenommen haben, bereit, falls ein Ausbildungsabbruch droht. Bei Maßnahmeabbruch ist sie weiterhin Anlaufstelle für den Jugendlichen und zuständig für eine sinnvolle Reintegration in den Qualifizierungsprozess. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Hilfsangebote organisiert, die durch das sozialpädagogische Personal nicht abgedeckt werden können. Die Bildungsbegleitung beinhaltet Elemente der Beratung, der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung sowie der Koordination. Die Aufgabenbereiche sind daher detailliert abzustimmen und festzulegen. Die Intensität des Angebotes richtet sich nach dem Bedarf des einzelnen Jugendlichen.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Träger von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG) fallen. Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt nach Nr. 114 Abs. 1 Satz 1 UStR durch die zuständige Landesbehörde (Runderlass vom 11.4.2002 – Ib2 – 6430/3305 – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit).“

Mit dieser Aussage ist der Status der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen hinsichtlich des Umsatzsteuerbefreiung grundsätzlich geklärt. Damit werden Erörterungen von Einzelfragen, die sich z. B. im Zusammenhang mit dem Case Management stellen, nicht hinfällig. Wiederholt wiesen die Referenten des Rechts-Workshops darauf hin, ggf. Einzelfalllösungen für jeden Modellversuch zu erarbeiten. Insofern sind die auf dem Workshop getroffenen Ausführungen zum Umsatzsteuerrecht nicht „veraltet“, sondern bieten weiterhin einen Anstoß, u. U. den Modellversuch rechtlich zu durchleuchten.

Vorhergehend klärte die Bundesanstalt für Arbeit im **Runderlass vom 24. Juli 2002** das Verfahren bei der Zahlung von Lehrgangskosten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Benachteiligtenförderung (abH, BÜE). Anstatt einer teilnehmerbezogenen Abrechnung erfolgt eine **pauschalierte Zahlung** von Lehrgangskosten. Anhand einer Bedarfsprognose sind feste Maßnahmeplätze auszuschreiben. „Diese durchschnittliche Platzzahl ist für den gesamten Bewilligungszeitraum (höchstens bis zu einem Jahr) – unabhängig von der tatsächlichen Belegung – bei der Zahlung der Lehrgangskosten zugrunde zu legen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahmeteilnahme sind alle Möglichkeiten zur Wiederauffüllung der Teilnehmerplätze aususchöpfen.“

Der Runderlass ist auszugsweise als pdf-Datei herunterzuladen unter: www.chancen-schaffen.de – zum Newsletterarchiv – Oktober 2002 Ausgabe 68 vom 04.10.2002.

Nach diesen Ausführungen zu Fragen und Regelungen, die über die Entwicklungsinitiative hinaus von Bedeutung sind, sollen im Folgenden nun **rechtliche Aspekte der Neuen Förderstruktur in der Modellversuchsreihe** behandelt werden. Im folgenden Abschnitt stellen wir die BGB-Gesellschaft als ein implikationsreiches Kooperationsmodell dar, auch wenn sie nicht die vorherrschende Kooperationsform der Modellversuche ist. Im zweiten Abschnitt behandeln wir umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte, insbesondere die einschlägigen Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung. Daran schließt sich ein Überblick über Stellungnahmen zu den sogenannten „Hartz-Gesetzen“ und über die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes an.

DIE GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Schließen sich natürliche und/oder juristische Personen zusammen, um einen bestimmten Zweck zu erfüllen, entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die in den §§ 705ff. BGB geregelt ist. Die Gründung einer GbR kann mündlich und/oder schriftlich oder konkludent, d. h. durch einfaches, gemeinsames Handeln erfolgen (auch wenn man nicht bewusst eine GbR gegründet hat). Der **Vorteil** einer GbR besteht darin, dass der Gründungsaufwand im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen (GmbH, Verein u. a.) äußerst gering ist. Der **Nachteil** liegt in der Haftung der Gesellschafter und in dem Erfordernis zu gemeinschaftlichem Handeln aller Gesellschafter. Die Gesellschafter können den Zusammenschluss grundsätzlich so nennen, wie sie wollen: Arbeitsgemeinschaft, Trägerverband oder -verband, nicht aber GmbH, oHG oder KG.

Das Gesellschaftsvermögen kann aus Geldmitteln und/oder Sachwerten bestehen. Im Falle der Modellvorhaben kann die Finanzierung durch das Arbeitsamt oder die aus dem Vertrag herzuleitende Leistung als Gesellschaftsvermögen bezeichnet werden (§ 706 BGB). Die Gesellschafter werden dann am Gewinn beteiligt (§ 718 BGB).

Das Gesellschaftsvermögen ist vom Vermögen der einzelnen Gesellschafter zu unterscheiden oder vom jeweiligen Vermögen der beteiligten Gesellschaften, wenn es sich um einen Zusammenschluss von juristischen Personen handelt. Ohne Gesellschaftsvertrag sind die Rege-

lungen des BGB verbindlich. Es ist aber empfehlenswert, bestimmte Vorschriften des BGB durch einen **Gesellschaftsvertrag** zu modifizieren.

Die **Geschäftsführungsbefugnis** (im Innenverhältnis) kann vertraglich auf einen oder mehrere Gesellschafter übertragen werden (§ 710 BGB). Auch die Zuständigkeit der Geschäftsführung und die Vertretung im Außenverhältnis können vertraglich festgelegt werden:

Ohne eine vertragliche Einschränkung **haftet** im Außenverhältnis jeder Gesellschafter unmittelbar und uneingeschränkt mit seinem gesamten Vermögen. Aber einzelvertraglich kann die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen, das Auftragsvolumen o. a. beschränkt werden, wobei die Haftungshöhe beziffert werden muss. Die Haftung sollte in jeden Kooperationsvertrag aufgenommen werden, um die persönliche Haftung der Gesellschafter auszuschließen. Trotzdem muss bei jedem Vertrag mit einem Dritten die Haftungsbeschränkung vereinbart bzw. den Vertragspartnern bekannt gemacht werden. So reicht es z. B. nicht aus, im Briefkopf darauf hinzuweisen, dass die Haftung sich nur auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Haftungsbegrenzung muss vielmehr vertraglich mit einem Dritten individuell vereinbart sein. Das heißt, wenn mit der Arbeitsverwaltung eine vertragliche Vereinbarung getroffen wird, dann muss in dieser die Haftungsbegrenzung festgehalten sein.

Vertragliche Beziehungen innerhalb der Neuen Förderstruktur

Für Kooperationsbeziehungen in der Neuen Förderstruktur sind im Wesentlichen drei Kooperationsmodelle von Bedeutung, die wir kurz vorstellen. Grundlegend sind dabei zwei Begriffe:

Der **Kooperationsvertrag** ist ein Vertrag zwischen den beteiligten Partnern, er regelt die Durchführung einer Maßnahme. Er entspricht einem Gesellschaftsvertrag gem. § 705 BGB. In diesem Sinne entspricht die Kooperation einer GbR.

Als **Auftrag** wird sowohl der Vertrag zwischen dem Arbeitsamt und der Kooperation bzw. den einzelnen Kooperationspartnern als auch der Vertrag zwischen dem Hauptauftragnehmer und den Unterauftragnehmern bezeichnet.

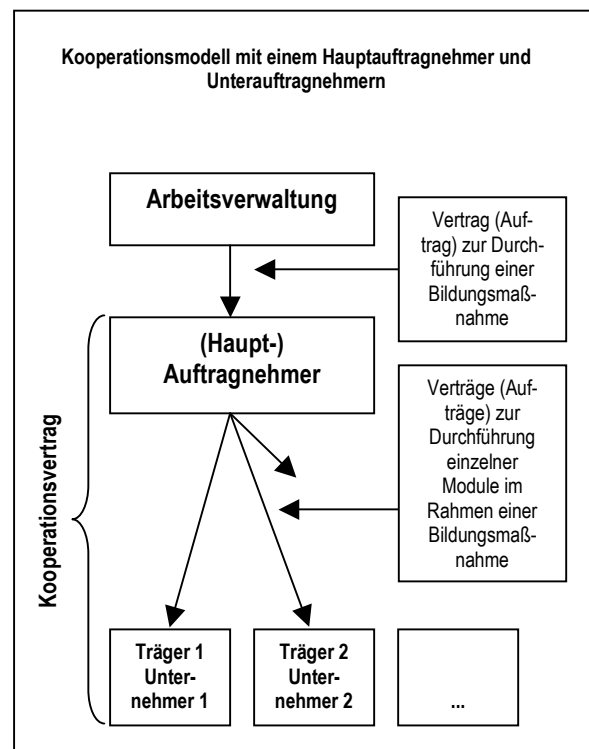
Modell 1: Hauptauftragnehmer – Unterauftragnehmer (Übersicht 1)

Merkmale: Das Arbeitsamt erteilt einen Auftrag an einen Hauptauftragnehmer, dieser erteilt Unteraufträge an die Gesellschafter (falls Ko-

operationsvertrag vorhanden) oder allgemein an Dritte (ohne Kooperationsvertrag). Vertragliche Beziehungen bestehen zwischen dem Arbeitsamt und dem Hauptauftragnehmer sowie zwischen dem Hauptauftragnehmer und den Unterauftragnehmern.

Es handelt sich um eine so genannte "Innengesellschaft", bei der nur der Hauptauftragnehmer nach außen gegenüber dem Arbeitsamt auftritt. Das Arbeitsamt hat keinen direkten Zugriff auf die Unterauftragnehmer, da keine vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und den Unterauftragnehmern bestehen, die Haftung der Unterauftragnehmer beschränkt sich auf denjenigen Teil, den sie anbieten, und besteht nur gegenüber dem Hauptauftragnehmer.

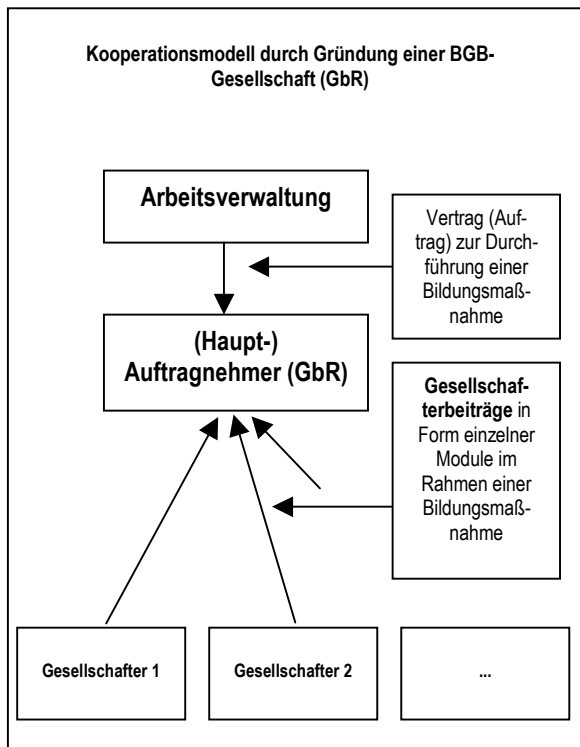
Die Haupthaftung trifft den Hauptauftragnehmer. Er erhält die Förderung des Arbeitsamtes, leitet diese an den Unterauftragnehmer weiter und haftet für die weitergegebenen Mittel gegenüber dem Arbeitsamt. Bei Insolvenz des Hauptauftragnehmers haben die Unterauftragnehmer in der Regel keine Handhabe und bekommen kein Geld.



Modell 2: Hauptauftragnehmer ist eine GbR (Übersicht 2)

Merkmale: Das Arbeitsamt erteilt einen Auftrag an die Kooperation als GbR. Diese ist Hauptauftragnehmer, sie tritt als Außengesellschaft auf und ist Vertragspartner der Arbeitsverwaltung. Hierzu gibt es zwei Varianten:

- Die GbR erteilt Unteraufträge an die Gesellschafter, die dann Unterauftragnehmer sind.
- Die einzelnen Aufträge werden als Gesellschafterbeiträge innerhalb der Kooperation eingebracht. Diese Variante hat steuerrechtliche Folgen.



In beiden Varianten spielt der Gesellschaftsvertrag eine bedeutende Rolle. Es müssen vertragliche Regelungen über Zuständigkeiten, Organe, die Verteilung der Fördermittel an die einzelnen Gesellschafter der Kooperation u. a. getroffen werden. Die Haftung lastet auf allen Gesellschaftern gleichberechtigt und wird – im Unterschied zu Modell 1 – nicht von einem Auftragnehmer alleine getragen. Der Gesellschaftsvertrag und sämtliche internen Regelungen müssen geklärt sein, bevor der Auftrag angenommen wird. Das heißt, dass dem Arbeitsamt vor der Auftragsvergabe bekannt sein muss, dass der Anbieter die Leistungen in Form einer GbR erbringen will.

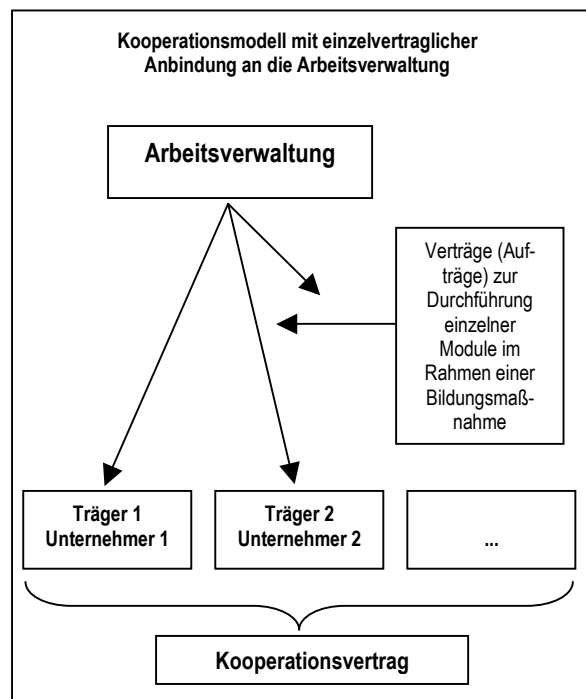
Modell 3: Einzelvertragliche Vereinbarungen (Übersicht 3)

Merkmale: Das Arbeitsamt erteilt Einzelaufträge an jeden Träger und schafft so direkte Beziehungen zu jedem einzelnen Beteiligten.

Es verpflichtet diese, sich zu einer Kooperation zu verbinden. In dieser Konstellation ist die Haftung für die Gesellschafter übersichtlicher. Sie haften nur für den eigenen Beitrag, in der Regel nicht für die anderen Träger. Die Arbeitsverwal-

tung hat in diesem Modell bessere Einwirkungsmöglichkeiten auf die einzelnen Auftragnehmer. Diese haben einen geringeren Kooperationsaufwand untereinander. Sie müssen nur wenige Dinge im Verhältnis zum eben beschriebenen Modell regeln. Die Steuerung erfolgt durch die Arbeitsverwaltung.

Es könnte den einzelnen Gesellschaftern auch aufgegeben werden, eine Kooperation zu bilden, die die Koordinierung übernimmt. Dann nähert sich dieses Modell dem Modell 2. Dennoch gibt es eine Abstufung, da in Modell 2 keine einzelvertraglichen Verbindungen zwischen der Arbeitsverwaltung und den einzelnen Unternehmen, sondern nur zwischen der Kooperation (GbR) und der Arbeitsverwaltung bestehen.



FRAGEN DER UMSATZSTEUER

Wir behandeln im Folgenden die einschlägigen Vorschriften, die eine Steuerbefreiung regeln.

Im unternehmerischen Bereich einer gemeinnützigen Körperschaft werden umsatzsteuerliche Sachverhalte nach einem bestimmten Schema geprüft (Dokumentation Teil 2, Übersicht 2). Das Umsatzsteuerrecht stellt immer auf den Leistungsaustausch ab. Ziel der in der Neuen Förderstruktur beteiligten Akteure ist es zu prüfen, ob die Tatbestände der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21, 22 UStG vorliegen und die Akteure (z. B. Bildungsträger) somit steuerbefreite Umsätze tätigen. Bildungsmaßnahmen innerhalb der Neuen Förderstruktur können

nach den Vorschriften des § 4 Nr. 21, 22 UStG steuerbefreit sein.

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG

Diese Vorschrift gilt für gemeinnützige Unternehmen und andere steuerpflichtige Unternehmen. Die Steuerbefreiung ist dann gegeben, wenn

- die in § 4 Nr. 21 a), aa) UStG genannten Einrichtungen als Ersatzschulen nach dem Grundgesetz oder nach Landesrecht genehmigt sind oder
- wenn die zuständige Landesbehörde **bescheinigt**, dass die Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet (§ 4 Nr. 21 a), bb) UStG).

Es ist regional sehr unterschiedlich, welche Landesbehörde für eine Bescheinigung zuständig ist. Die Zuständigkeit kann über die Oberfinanzdirektion in Erfahrung gebracht werden.

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG

Diese Vorschrift gilt für gemeinnützige Körperschaften. Danach sind die steuerbaren Umsätze für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art steuerbefreit, wenn sie von Einrichtungen durchgeführt werden, die **gemeinnützige** Zwecke verfolgen, soweit diese Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Der Vorteil dieser Vorschrift ist, dass man keine Bescheinigung durch die zuständige Landesbehörde beantragen muss. Nachteilig ist, dass die für die Einrichtung tätig werdenden selbstständigen Lehrer oder Unterauftragnehmer nicht automatisch von der Umsatzsteuer befreit sind, es sei denn, diese sind selbst gemeinnützig.

Grundsätzlich geht das Umsatzsteuerrecht von der Einheitlichkeit der Leistung aus, d. h., ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang wird umsatzsteuerlich nicht in mehrere Leistungen aufgeteilt. Nach den Umsatzsteuerrichtlinien werden die Leistungen als wirtschaftlich zusammengehörend definiert.

Auch wenn die einzelnen Leistungen auf einem einheitlichen Vertrag beruhen und für sie ein Gesamtentgelt entrichtet wird, reicht dies nicht aus, um umsatzsteuerlich eine Einheit festzustellen. Die maßgebliche Frage ist, welche Leistungen zur Bildungsmaßnahme gehören und welche als **Nebenleistung** gewertet werden können. Wenn man Nebenleistungen identifiziert hat, ist es so, „dass die Nebenleistungen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung teilen“. Eine Nebenleistung zeichnet sich

dadurch aus, dass sie einer Hauptleistung angehört und im Vergleich zu dieser nebensächlich ist, d. h. mit ihr zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt.

Mögliche Problembereiche bei den Bildungsmaßnahmen innerhalb der Neuen Förderstruktur können Koordination und Verwaltung, Freizeitveranstaltungen und das Case Management darstellen.

Koordination und Verwaltung: Ein Hauptauftragnehmer wird mit einer Bildungsmaßnahme beauftragt, führt selber Maßnahmeteile durch, bedient sich anderer Unterauftragnehmer und koordiniert die ganze Maßnahme. Koordination und Verwaltung stellen in diesem Fall eine Nebenleistung dar, sie sind vom Umfang nebensächlich, ergänzen die gesamte Bildungsmaßnahme und kommen üblicherweise in deren Gefolge vor.

Freizeitveranstaltungen: Finden im Rahmen einer solchen Veranstaltung Beherbergung und richtige Verpflegung statt, ist man mit diesen Leistungen wahrscheinlich nicht mehr im Nebenleistungsbereich, da diese Leistungen vom Umfang nicht nebensächlich sind und nicht üblicherweise im Gefolge einer Freizeitveranstaltung vorkommen. Nur für Träger der Jugendhilfe ist dies kein Problem, da hier § 4 Nr. 25 eingreift.

Lehrmaterialien, die von einem Träger erstellt und im Rahmen der Maßnahme an die Teilnehmer veräußert oder durch die Arbeitsverwaltung bezahlt werden, sind Nebenleistungen. Sie müssen aber von der Einrichtung erstellt worden sein. Kauft eine Einrichtung extern Bücher ein und veräußert die dann an die Teilnehmer, handelt es sich um eine eigene, nicht steuerbefreite Leistung.

Für das **Case Management** ist keine generelle Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 21, 22 UStG vorgesehen. Wenn das Case Management bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen nicht unerheblichen Umfang in der Gesamtmaßnahme hat, fällt es unter Umständen aus der Beurteilung als Nebenleistung heraus. Es besteht die Gefahr, dass die Gesamtsteuerbefreiung einer Bildungsmaßnahme gefährdet ist, sofern das Case Management überwiegt.

Man muss also das **Gesamtbild** der Maßnahme betrachten, um dann entscheiden zu können, ob die sozialpädagogische Betreuung als Nebenleistung zur Gesamtmaßnahme anzusehen ist oder nicht. In dem Fall würde sie dann auch die Steuerbefreiung genießen. Hier ist es empfehlenswert, von der Finanzverwaltung

verbindliche Auskünfte zur Klärung zu erlangen. Diese Anfragen sind an bestimmte Formbedürfnisse gebunden und sollten von einem Steuerberater formuliert werden.

Im Falle des Case Managements und anderer (Bildungs-)Leistungen der Träger stellt sich die Frage, ob es sich um eine Leistung gegen **Entgelt** oder um eine **Zuwendung** (wie dies in der Regel bei Drogenhilfevereinen der Fall ist) handelt. Die Bezeichnung der Finanzierungsart allein ist nicht ausreichend, denn im Zweifelsfall prüfen die Finanzbehörden eigenständig, ob ein Leistungsaustausch vorliegt oder ob es sich um einen echten Zuschuss handelt. Gerade im Bereich von Case Management, Profiling, Vermittlung usw. formuliert die öffentliche Hand klare Vorgaben, die zu erfüllen sind. Die Arbeitsverwaltung behält sich vor, bei Nicht-Erreichen bestimmter Vermittlungsquoten oder anderer Aufgaben Mittel zurückzubehalten. Eine Finanzierung über eine Zuwendung wäre demzufolge für solche Leistungen nicht mehr zu rechtfertigen: Es handelt sich um Leistungsaustausch, bei dem das Case Management mehr und mehr den Charakter einer Hauptleistung gewinnt. Entsprechend beurteilt auch die Finanzverwaltung die jeweiligen Leistungen.

Angesichts dieser Beurteilungslage empfiehlt es sich für die Modellversuche, über die Finanzbehörde eine **Einzelfalllösung** zu erarbeiten. So hat z. B. ein Modellversuch eine zentrale Verrechnungsstelle gegründet und diesen Bereich gegenüber anderen Bereichen abgegrenzt, damit die Umsatzsteuerproblematik sich nicht auf die gesamten Tätigkeiten der Bildungsträger auswirkt. Nach längeren intensiven Diskussionen mit Finanzbehörden werden nur die Leistungen der zentralen Verrechnungsstelle als umsatzsteuerpflichtig bewertet.

Bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Bildungsträgern der Neuen Förderstruktur sind die Beziehungen zu den Arbeitsämtern durch Einzelverträge geregelt (s. Übersicht 2). Auf diese Verträge findet entweder § 4 Nr. 22 Anwendung, wenn der Träger gemeinnützig ist, oder § 4 Nr. 21 a), wenn eine Bescheinigung vorliegt. Der Kooperationsvertrag zwischen den Trägern spielt auch hier umsatzsteuerlich keine Rolle, solange er nicht Leistungsmerkmale enthält.

Bei diesem Vertragsmodell ist folgender Fall möglich: Träger 1 ist gemeinnützig, Träger 2 nicht und muss folglich 16 % Mehrwertsteuer einkalkulieren. Der kommerzielle Träger 2, der die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a), bb) UStG nicht erhält, ist als Anbieter um 16 % teurer als der gemeinnützige. Wenn eine angebotene Leistung z. B. 100 € kostet, dann wird sie ein

gemeinnütziger Träger auch mit 100 € dem Arbeitsamt anbieten, der steuerpflichtige für 116 €. Wenn er jedoch genauso wie der gemeinnützige nur 100 € bekommt, müsste er daraus Steuern herausrechnen und ihm würde ein Verlust entstehen.

Abschließend kommen wir von spezifischen Fragen der Entwicklungsinitiative nun zu **aktuellen Arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischen Veränderungen und Diskussionen**:

STELLUNGNAHMEN ZU DEN HARTZGESETZEN

Der Gesetzgeber verabschiedete am 23. Dezember 2002 das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (verkündet im BGBl I 2002 Nr. 87 vom 30.12.2002). Die Gesetze beruhen auf dem Bericht der Hartz-Kommission und setzen diesen in Teilen um. Zu dem Bericht und den Gesetzen liegen von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik kontroverse Stellungnahmen vor, ein Ende der Diskussion ist vorerst nicht abzusehen.

Akteure aus dem Feld der sozialen Arbeit haben zwar das Gesamtkonzept grundsätzlich begrüßt, bei einzelnen Neuregelungen der Gesetze jedoch Bedenken geäußert. Sie warnen davor, bei der Reform der Arbeitsmarktpolitik Umschichtungen zu Ungunsten förderungsbedürftiger Personengruppen vorzunehmen.

Der *Deutsche Caritasverband* und die *Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft* „Integration durch Arbeit“ befürchten, dass von den neu eingeführten Instrumenten wie z. B. Personal-serviceagenturen, Minijobs oder Arbeitslosenhilfe sozial benachteiligte Zielgruppen nur wenig profitieren würden. Zu begrüßen seien die Job-Center, allerdings müsse sichergestellt sein, dass Anlaufstellen bei den Arbeits- und Sozialämtern verknüpft werden und die Vernetzung mit weiteren kommunalen Dienststellen und freien Trägern gegeben ist (vgl. Stellungnahme vom 16. Januar 2002, <http://www.caritas.de/2338.asp>).

In einer Entwurfsfassung einer Stellungnahme zum Hartz-Konzept diskutiert die *Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)* das Risiko, dass neue Kooperationsstrukturen aufgebaut werden sollen, ohne zu klären, welchen Stellenwert bewährte Strukturen zukünftig haben werden. Die Jugendhilfe befinde sich mit ihren Angeboten an vielen Schnittstellen und mache sie zu geeigneten Anbietern von Personal-serviceagenturen, die sich mit der Personengruppe

junger Menschen beschäftigen. Da die Jugendhilfe an dem Gesetzgebungsverfahren kaum beteiligt war, sei es umso notwendiger, sich frühzeitig an der Umsetzung vor Ort konstruktiv zu beteiligen, insbesondere bei jugendspezifischer Kooperation, die im Hartz-Konzept nicht vorgegeben sei.

Die *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* hat eine umfangreiche Stellungnahme vom 11. November 2002 zum Entwurf eines Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ins Netz gestellt: <http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/MainFrameSet-suchen-Hartz> ein geben.

Der *Deutsche Gewerkschaftsbund* veröffentlichte am 11. November 2002 eine Stellungnahme zu den Entwürfen eines Ersten und Zweiten Gesetzes ..., die als Download unter <http://www.dgb.de/themen/hartz/themen> zur Verfügung steht.

Das Fachforum der *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* äußerte sich am 29. November 2002 zu den Hartz-Vorschlägen unter dem Titel „Erhöhter Druck auf Arbeitslose“: http://www.gew.de/wissen/zeitschriften/ew/2002/2002-12/texte/d_s-19.htm

Das Erste bzw. Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt steht als Download zur Verfügung unter:

http://www.rechtliches.de/info_Erstes_Gesetz_fuer_moderne_Dienstleistungen_am_Arbeitsmarkt.html und http://www.rechtliches.de/info_Zweites_Gesetz...

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/seiten/1_politik_arbeitsmarktreform.htm

ÄNDERUNG DES BERUFSBILDUNGSGESETZES

Durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) geändert worden. Die Novellierung einzelner Bestimmungen wird in Fachkreisen durchaus kritisch diskutiert. In § 1 Abs. 1 BBiG ist die Berufsausbildungsvorbereitung als Bestandteil der Berufsbildung aufgenommen worden. Durch die Aufnahme in den ordnungsrechtlichen Rahmen des BBiG erfährt sie eine statusrechtliche Aufwertung und eine offizielle Anerkennung als Regelinstrument der Förderung.

Neue Strukturen, wie die Einführung von Qualifizierungsbausteinen, sollen eine verbesserte Transparenz und Verwertbarkeit der erworbenen Qualifikationen bei der Bewerbung um ein

Ausbildungsverhältnis sicherstellen (§§ 50-52). „Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit ... stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus“ (§ 51 Abs. 2 Satz 1). Diese Regelung verbreitert den Einsatz von Qualifizierungsbausteine in der Berufsausbildungsvorbereitung.

Die neuen Vorschriften des BBiG eröffnen auch für Betriebe die Möglichkeit, Berufsausbildungsvorbereitung in eigener Verantwortung anzubieten. Betriebe können mit Teilnehmer(inne)n an der Berufsausbildungsvorbereitung Qualifizierungsverträge abschließen, in deren Rahmen betriebliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Damit werden die Jugendlichen frühzeitig in die betriebliche Praxis eingebunden; die Tätigkeit in der beruflichen Wirklichkeit wird zusätzliche Motivation schaffen.

Die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes steht als download unter: http://www.bmbf.de/gesetz_1933.html zur Verfügung.

Der *Berufsbildungspolitische Arbeitsausschuss des DGB* veröffentlichte am 6. Dezember 2002 ein Diskussionspapier, in dem er eine umfassende Novellierung des BBiG sowie eine Gesamtreform der Berufsbildung fordert. Drei Vorschläge seien hier aufgegriffen, da sie die „Entwicklungsinitiative ...“ unmittelbar betreffen: Die Berufsausbildungsvorbereitung ist in das Berufsbildungssystem einzubinden. Für sie ist ein differenziertes und flexibles Maßnahmeangebot zu entwickeln und mit der Berufsausbildung abzustimmen.

Die Kooperation und Abstimmung der Lernorte ist gesetzlich und institutionell abzusichern. **Außerbetriebliche Einrichtungen** sind als weitere Lernorte im BBiG aufzunehmen. Ferner sind eine Bescheinigung über die erreichten Qualifikationen bei Abbruch der Berufsausbildung sowie die Möglichkeit der **Nachqualifizierung** festzuschreiben. Die Anschlussfähigkeit und **Anrechenbarkeit** der berufsvorbereitenden Maßnahmen muss im BBiG neu garantiert sein; der Berufsbildungspass ist dazu ein geeignetes Dokumentationsinstrument. Zur Förderung der internationalen Mobilität wäre ein Anrechnungs- und Übertragungssystem zu entwickeln bzw. zu erweitern, um jede Form von (Aus-)Bildung erfassen zu können.

Die Jugendsozialarbeit News Nr. 113 enthält eine Kurzfassung des Diskussionspapiers vom 27.01.2003 unter:

<http://www.news.jugendsozialarbeit.de/index.htm>, die Langfassung ist zu finden unter:

http://www.dgb.de/themen/themen_a_z/abisz_dok/b/berufsbildung_reform.pdf/view?showdesc=1



INTERNET

Die Verlagsgruppe Praktisches Wissen betreibt seit März 1999 einen Fach-Informationssdienst, den Sie unter www.steuernetz.de abrufen können. Sie finden dort Praxis-Tipps, Gesetzestexte, Urteile, Newsletter, Musterverträge und -briefe, Checklisten, Fachartikel, Infos für Unternehmer und Geschäftsführer, Infos zu Controlling, Arbeitsrecht, Personal, Rechnungswesen, Steuern sparen u. v. m. Ein Online-Steuerlexikon enthält kurze und verständliche Informationen zu mehr als 700 Stichworten, die von der [steuernetz.de](http://www.steuernetz.de)-Redaktion laufend aktualisiert werden.

Unter www.jusline.de gelangen Sie zu einem Internet-Portal für Rechtsinformationen und Rechtsdienstleistungen. Unter dem Button „Verträge“ können Sie aus zahlreichen Verträgen, Briefentwürfen und Gerichtsvorlagen das gesuchte Dokument auswählen. Jusline bietet auch Gesetzestexte, Informationen zur Rechtsprechung, zu Rechtsanwälten und Sachverständigen an.



PROJEKT

Die *Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk* entwickelt mit zentralen Fachverbänden, Handwerkskammern, Bildungszentren und Betrieben Maßnahmen, um die Chancen von arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen für eine Ausbildung zu verbessern. Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen steht die Entwicklung **bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine**, die für die zahlenmäßig am stärksten besetzten Handwerksberufe geschaffen werden und auch in der Nachqualifizierung eingesetzt werden können. Das Projekt legt den Schwerpunkt auf die Entwicklung eines Bausteinkonzepts für 14 Handwerksberufe, auf die Erstellung geeigneter Medien sowie auf bundesweiten Transfer.

Ansprechpartner im ZWH: *Dr. Beate Kramer*,
Tel.: 0211/30200912, E-Mail: bkramer@zwh.de



LITERATURTIPP

Bylinski, Ursula: Beschäftigungsrisiken und Ressourcen zur Lebensbewältigung. Eine empirische Studie zum Erleben von Erwerbslosigkeit junger Facharbeiter nach der außerbetrieblichen Berufsausbildung – W. Bertelsmann Verlag: Bielefeld 2002 (Reihe: Berufsbildung, Arbeit und Innovation, Bd. 14), ISBN 3-7639-3040-X, ca. 320 S., 35 €.

Die Autorin geht der Frage nach, welche Handlungs- und Bewältigungskompetenzen bereits in der Ausbildung gestärkt werden sollten, damit die Auszubildenden lernen, produktiv mit diskontinuierlichen Erwerbsverläufen umzugehen. Dazu rekonstruiert sie, gestützt auf Interviews, die subjektiven Deutungsmuster der jungen Facharbeiter. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die verfügbaren personellen und kontextuellen Ressourcen. Anschließend gibt sie einen Ausblick darauf, wie die Untersuchungsergebnisse in die sozialpädagogische Berufsausbildung einfließen können.

IN EIGENER SACHE

Wir möchten den Anteil der elektronisch verschickten INFO DIENSTE erhöhen und bitten Sie, uns ggf. Ihre **aktuelle Email-Adresse mitzuteilen**. Schicken Sie uns eine Mitteilung, wenn Sie den INFO DIENST nicht mehr beziehen möchten.

Wie freuen uns, wenn Sie Ihre Kooperationspartner/innen auf den INFO DIENST aufmerksam machen – und selbstverständlich über Anregungen und Kritik.

IMPRESSUM

Herausgeber: INBAS GmbH
Institut für berufliche Bildung,
Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Redaktion: Wolfgang Petran

Anschrift: INBAS GmbH
Herrnstr. 53
63065 Offenbach

Tel.: 0 69 / 2 72 24 - 0
Fax: 0 69 / 2 72 24 - 30
Internet: <http://www.inbas.com>
E-Mail:
inbas@inbas.com

Diese Veröffentlichung ist Teil des Projekts „Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (Förderkennzeichen 01NL0101 und 01NK0101) und durch den Europäischen Sozialfonds gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Der Nachdruck einzelner Beiträge mit Quellenangabe ist gerne gestattet. In diesem Fall bitten wir um Zusendung von zwei Belegexemplaren.